



Tierschutzverein „Hoffnung für Tiere“ e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hoffnung für Tiere“ und hat seinen Sitz in 01900 Großröhrsdorf / OT Hauswalde.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
(Der Verein wurde am 2.1.97 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Kamenz unter der Nummer VR 339 eingetragen)
Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden, Registergericht, unter der Nummer VR 8339 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist,
 - den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten
 - durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken.
 - ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Misshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Herausgabe und Vertreibung von Publikationen
 - die Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Vereinsmitglieder, der Presse und durch Veranstaltungen (Infostände)
3. Eine weitere Aufgabe des Vereines ist die Aufnahme von Findlingstieren und Abgabestieren, deren tierärztliche Betreuung und Weitervermittlung in eine artgerecht und tierschutzgerechte Haltung.
4. Aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf erstreckt sich der Schutz neben den Haustieren auch auf die in Freiheit lebenden Tiere, Wildtiere und „Nutztiere“.
5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereines zu dienen, ihn zu fördern und in der eigenen Tierhaltung die Forderungen des Tierschutzes und der Tierhygiene einzuhalten und somit Vorbild zu sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tierschutzverein „Hoffnung für Tiere“ e.V. mit Sitz in 01900 Bretnig-Hauswalde, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist. Bei Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren kann eine Aufnahme erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Er gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied nach zugestellter Mahnung mit seinem Beitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwider handelt, Unfrieden im Verein stiftet oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Beitrag

1. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe mindestens 6,- Euro pro Monat beträgt. Für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wird ein Beitrag von 3,- Euro pro Monat festgelegt. Ermäßigungen sind bei Jugendlichen unter 18 Jahren und in sozialen Härtefällen möglich. Über eine Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann in monatlichen Raten, quartalsweise oder in einem einmaligen jährlichen Beitrag bezahlt werden.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

4. Für 1996 wird die einmalige Zahlung von 60,- DM bzw. ermäßigt 30,- DM vereinbart. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Verein spielt dabei keine Rolle. Die Zahlung hat bis spätestens vier Wochen nach Eintritt zu erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand ist jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ordnungsgemäß einzuladen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 500,- Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. oder 3. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- Euro belasten, bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Schatzmeister ist berechtigt, gegenüber Banken und Sparkassen selbständig zu handeln, soweit genehmigte wiederkehrende Geldgeschäfte (Zahlung der Gehälter, Zahlung von Rechnungen, Pacht, o.ä.) im online-Verfahren zu erledigen sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im III. Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Fragen
 - Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassendurchführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Der Bericht darüber muss zur Mitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr vorliegen und dort vorgetragen werden.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes und die Unterhaltung eines Tierheimes.

Die in Euro genannten Beträge wurden in der Mitgliederversammlung am 25.09.2001 auf Grund der Währungsumstellung festgelegt.

Der Zahlungsmodus (§5, 2.) wurde entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.09.2008 geändert.

Der Sitz des Vereines (vormals Hauswalde, Post Ohorn) wurde der jetzigen Gemeindezuordnung angepasst.

Hauswalde, Januar 2002

Hauswalde, Januar 2009

Hauswalde, März 2019